

DER OMBUDSMANN AUF EINEN BLICK

Der Ombudsmann ist eine **unabhängige staatliche Institution**, die sich für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten in Slowenien einsetzt. Das Mandat des Ombudsmanns geht aus der Verfassung der Republik Slowenien und des Gesetzes über den Schutz der Menschenrechte (ZVarCP) hervor. Seit dem 24. Februar 2019 ist **Peter Svetina** der Ombudsmann für Menschenrechte der Republik Slowenien.

Der Ombudsmann **kontrolliert die Behörden und grenzt deren Eigenwillen** beim Eingreifen in die Menschenrechte und Grundfreiheiten ein:

Der Ombudsmann ist **nicht Teil der Regierung und Behörden**. Er ist **unabhängig**. Dies wird ihm durch die Verfassung der Republik Slowenien gewährleistet.

Bei seiner Arbeit **handelt er gemäß der Verfassung, internationaler Verträge und Gesetze**.

Bei seiner Arbeit kann er sich auch auf die **Grundsätze der Gerechtigkeit und der ordnungsgemäßen Verwaltung** berufen.

Die Arbeit des Ombudsmanns ist **vielfältig** und umfasst folgende Inhalte:

Die **Fachdienststelle des Ombudsmanns** behandelt die eingegangenen Initiativen/ Beschwerden einzelner Personen, die der Ansicht sind, dass ihre Menschenrechte oder Grundfreiheiten verletzt worden sind.

Der **staatliche Präventionsmechanismus** überprüft mit Besuchen geschlossener Einrichtungen den Umgang mit Personen, denen die Freiheit entzogen worden ist, und verhindert Folter und andere unmenschliche Behandlung.

Die **Verteidigung der Kinderrechte** ermöglicht es, dass die Stimme von Kindern in den Verfahren, in denen sie beteiligt sind, gehört wird.



Das **Zentrum für Menschenrechte** sorgt für die Promotion und Aufklärung über Menschenrechte, führt Forschungen und Analysen durch, erstellt Berichte und arbeitet mit internationalen Einrichtungen zusammen.

Der **Rat des Ombudsmanns für Menschenrechte** ist das Beratungsorgan des Ombudsmanns. Mit 16 Mitgliedern aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und staatlichen Behörden berät der Ombudsmann über die Fragen der Menschenrechte.

WOBEI KANN DER OMBUDSMANN HELFEN?

Er behandelt **Initiativen/Beschwerden** einzelner Personen.

Er **unterbreitet Vorschläge und Empfehlungen, äußert Kritiken und gibt Stellungnahmen ab**:

an alle Behörden in Bezug auf die Menschenrechte in den jeweils behandelten Angelegenheiten, ungeachtet der Art und Phase des Verfahrens, das bei diesen Behörden anhängig ist;

an die Regierung oder Staatsversammlung in Bezug auf Änderungen von Gesetzen und anderen Vorschriften;

an Behörden, damit diese ihre Tätigkeit und ihre Beziehungen zu den Bürgern verbessern; in regelmäßigen Berichten und Sonderberichten, wo er auf die Systemmängel hinweist und über Feststellungen berichtet; in Mitteilungen an die Öffentlichkeit und bei öffentlichen Auftritten.

Unter **bestimmten Bedingungen** reicht er beim **Verfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde oder einen Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Vorschriften** ein.

Alljährlich verfasst der Ombudsmann einen **Jahresbericht**, in dem er zahlreiche Empfehlungen an verschiedene Behörden unterbreitet.

Den **internationalen Organisationen oder Institutionen** legt er einen **Alternativbericht über den Stand der Menschenrechte oder der Rechtsstaatlichkeit in Slowenien** vor und arbeitet mit verschiedenen internationalen Organisationen, Behörden und Institutionen zusammen.

WOBEI KANN DER OMBUDSMANN NICHT HELFEN?

Der Ombudsmann ist keine Behörde, daher kann er **keine rechtsverbindlichen Entscheidungen treffen**:

Er kann andere Behörden nicht dazu zwingen, seine Vorschläge oder Stellungnahmen umzusetzen.

Er kann Unregelmäßigkeiten und Verstöße nicht anstelle der zuständigen Behörden beheben.

Der Ombudsmann behandelt keine Angelegenheiten, die Gegenstand von Gerichtsverfahren oder sonstigen Rechtsverfahren sind, außer es handelt sich um unbegründete Verzögerungen von Verfahren oder um einen offensichtlichen Machtmissbrauch.

Der Ombudsmann hat keine unmittelbaren Zuständigkeiten für Privatpersonen oder Privatunternehmen.



REPUBLIK SLOWENIEN



OMBUDSMANN FÜR MENSCHENRECHTE

WANN KANN MAN SICH AN DEN OMBUDSMANN FÜR MENSCHENRECHTE WENDEN?

Wenn Sie Unrecht sehen, machen Sie von Ihren Rechten Gebrauch!

Ombudsmann für Menschenrechte der Republik Slowenien
Dunajska cesta 56, 1000 Ljubljana

Kostenlose Telefonnummer: **080 15 30**

E-Mail-Adresse: **info@varuh-rs.si**

WANN SOLLTE MAN DIE HILFE VOM OMBUDSMANN IN ANSPRUCH NEHMEN?

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Menschenrechte oder Grundfreiheiten verletzt worden sind oder dass sonstige Verstöße oder Unregelmäßigkeiten begangen worden sind.

Bei begangenen Verstößen oder Unregelmäßigkeiten durch:

staatliche Behörden

Verwaltungseinheiten, Zentrum für Sozialarbeit, Finanzverwaltung, Inspektorat, Ministerien, Staatsversammlung, andere Behörden...

Gemeinden, Gemeinde-/Stadtverwaltungen, Gemeindebehörden

Behörden lokaler Selbstverwaltung

Träger öffentlicher Befugnisse

öffentliche Agenturen, Kammern mit Pflichtmitgliedschaft usw.

WIE KANN MAN DIE HILFE DES OMBUDSMANNS IN ANSPRUCH NEHMEN?

Senden Sie eine INITIATIVE/BESCHWERDE an den Ombudsmann:

- **IN SCHRIFTLICHER FORM** (in slowenischer Sprache, auch in Ihrer Muttersprache, falls Sie die slowenische Sprache nicht beherrschen) und
- **UNTERZEICHNET** (es sollten auch Ihre Kontaktdaten enthalten sein).

Die Initiative können Sie selbst und ohne Hilfe eines Rechtsanwalts verfassen.

- Beschreiben Sie in der Initiative die Umstände und Fakten in Bezug auf die Angelegenheit** (z. B. wann die Verletzung und durch wen sie begangen worden ist) samt Vorlage entsprechender Beweise.
- Am einfachsten können Sie eine **vollständige Initiative** einreichen, wenn Sie das Formular „Initiative an den Ombudsmann“ ausfüllen, das Sie an unserem Infopunkt erhalten oder auf unserer Internetseite aufrufen können.
- Vor Abgabe der Initiative können Sie sich bei Fragen an den Ombudsmann wenden, und zwar **unter der kostenlosen Telefonnummer, per E-Mail oder persönlich**.

WAS UNTERNIMMT DER OMBUDSMANN AUF IHRE INITIATIVE HIN?

Nach Eingang der schriftlichen Initiative der einzelnen Person unternimmt der Ombudsmann folgende Schritte:

- Prüfung der Initiative:** Bei Bedarf nach zusätzlichen Erläuterungen kann er Sie um Ergänzungen bitten.
- Prüfung seiner Zuständigkeit.**
- Feststellung, ob die Initiative berechtigt ist:** Der Ombudsmann behandelt die Initiative in der Regel nicht, wenn seit dem Verstoß schon mehr als ein Jahr vergangen ist.
- Prüfung der Fakten und der Rechtsgrundlage** (Verfassung, internationale Akte, Gesetze, Verordnungen...).
- Bei Bedarf Anfrage bei der Behörde,** auf die sich die Initiative bezieht, um so erforderliche Zusatzinformationen und Stellungnahmen der Behörde einzuholen.
- Bei Bedarf auch Anfrage bei anderen Behörden,** wenn er der Ansicht ist, dass eine umfassende Behandlung Ihrer Initiative erforderlich ist.

In jeder Angelegenheit führt der Ombudsmann ein selbstständiges und unabhängiges Verfahren durch. Zu diesem Zweck kann er alle Informationen einholen, Akteneinsichten vornehmen sowie angemeldete oder unangemeldete Prüfungen der Unterlagen durchführen.

- Nach Erhalt aller relevanten Informationen verfasst er seine Feststellungen:**

Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder Verstößen unterbreitet der Ombudsmann der Behörde folgende Vorschläge:

Behebung der Verstöße (Er kann vorschlagen, wie die Verstöße zu beheben sind oder dass Schadensersatz zu leisten ist.)

erneute Durchführung eines bestimmten Verfahrens gemäß dem Gesetz

Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen jenen Angestellten der Behörde, der die festgestellte Unregelmäßigkeit begangen hat

- Auf der Grundlage der Feststellungen auch Verfassen konkreter Vorschläge** an die Behörde in Bezug auf die Behebung der systematischen Unregelmäßigkeiten, die er auch in seinen Jahresbericht an die Staatsversammlung einbeziehen kann.
- Öffentliche Bekanntmachung seiner Feststellungen** (wobei er Ihre Identität und personenbezogenen Daten schützt).

DAS VERFAHREN BEIM OMBUDSMANN IST VERTRAULICH, KOSTENLOS UND INFORMELL

Einige Beispiele, bei denen der Ombudsmann helfen kann:

- wenn eine Behörde ihre Entscheidung **nicht** (entsprechend) **begründet**;
- wenn ein Inspektorat oder eine Gemeindeverwaltung in ihrem Bescheid **keine Rechtsbelehrung anführt** und dadurch der Bescheid unvollständig ist;
- wenn das Zentrum für Sozialarbeit **eine Antwort oder Entscheidung** über ein Recht **hinauszögert**;
- wenn er **auf die Verletzung** der Rechte von Kindern, Behinderten, Älteren, Ausländern und anderen vulnerablen Bevölkerungsgruppen **hingewiesen wird**;
- wenn Sie der Meinung sind, dass eine **Behörde folgende Rechte verletzt**:
 - Recht auf Privat- und Familienleben
 - Recht auf soziale Sicherheit
 - Recht auf eine gesunde Umwelt
 - Recht auf Menschenwürde und Sicherheit
 - Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (gegen Diskriminierung)
 - Recht auf Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit
 - Recht gegen den Eingriff ins Privat- und Familienleben
 - Recht auf Rechtsmittel und Rechtsschutz

Der Ombudsmann ist auch eine nationale Institution für Menschenrechte.

Seit Januar 2021 hat die **nationale Institution für Menschenrechte den A-Status nach den Pariser Prinzipien** der Vereinten Nationen über den Status nationaler Institutionen (1993), was bedeutet, dass sie alle internationalen Standards der Tätigkeit im Bereich des Schutzes und der Förderung von Menschenrechten in Slowenien erfüllt.



„Um eine Welt aufzubauen, wie wir sie uns wünschen, also widerstandsfähiger, gerechter und nachhaltiger, werden wir auch weiterhin in Maßnahmen zur Behebung von Lücken, die die Verwirklichung der Menschenrechte angreifen, investieren und letztendlich wieder Toleranz, Mitgefühl und Menschlichkeit an oberste Stelle setzen müssen.“

Peter Svetina
Ombudsmann für Menschenrechte der Republik Slowenien